

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41341 Pigmentfarbe lila  
Version/ Ausgabedatum: 6 / 16.11.2015

Druckdatum 07.06.2017  
Seite 1 von 7

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Artikelnummer/ Handelsname 41341 Pigmentfarbe lila

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Allgemeine Verwendung Einfärbung von Kohlenwasserstoffen, Wachsen, Ölen und Fetten

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Name	Exagon AG
Straße/Postfach: 1	Räffelstrasse 10
Ort	CH-8045 Zürich
Telefon	+41 44 430 36 76
Telefax	+41 44 430 36 66
E-Mail	info@exagon.ch

### 1.4 Notrufnummer

Name	Exagon AG
Telefon	+41 44 430 36 76

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP)**

keine Kennzeichnung

### 2.2 Kennzeichnungselemente

---

Gefahren	---
Gefahrenhinweise (CLP)	keine Kennzeichnung
Sicherheitshinweise (CLP)	---
Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung	---

### 2.3 Sonstige Gefahren

---

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Gemisch von Wachsen, Farbmitteln und Additiven

### 3.2 Gemische

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41341 Pigmentfarbe lila  
Version/ Ausgabedatum: 6 / 16.11.2015

Druckdatum 07.06.2017  
Seite 2 von 7

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.
Bei Einatmen	Betroffene an die frische Luft bringen. Bei Beschwerden Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt	Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen.
Nach Augenkontakt	Sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei andauernder Reizung Arzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken	KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome ---

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweise für den Arzt ---

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Kohlendioxid, Wassersprühstrahl, Trockenlöschpulver, Schaum.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Mögliche Verbrennungsprodukte Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Zusätzliche Hinweise	Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Kontaminiertes Löschwasser muss entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen. Bei Staubentwicklung Staubmaske tragen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit Kehrschaufel und Besen aufnehmen. Staubbildung vermeiden. Industrieller Staubsauger zur Vermeidung von Staubbildung empfohlen. Verschmutzte Bereiche mit Haushaltsreiniger säubern.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8, Entsorgung: siehe Abschnitt 13

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41341 Pigmentfarbe lila  
Version/ Ausgabedatum: 6 / 16.11.2015

Druckdatum 07.06.2017  
Seite 3 von 7

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Staubbildung vermeiden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Von Zünd- und Wärmequellen fernhalten. Kühl und trocken lagern. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse VCI 11

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Allgemeine Verwendung Einfärbung von Kohlenwasserstoffen, Wachsen, Ölen und Fetten

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

---

Paraffin waxes and Hydrocarbon waxes  
USA OSHA TWA (EC)

2,000 mg/m<sup>3</sup>

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Atemschutz** Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Für gute Belüftung des Arbeitsraumes und/oder Absaugeinrichtung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Staubbildung ist eine Staubmaske zu tragen.

**Handschutz** Geeignete Schutzhandschuhe tragen. - gemäß DIN-/EN-Normen EN 420, EN 388 und EN 374 Teil 1,3

**Augenschutz** Schutzbrille gemäß EN 166.

**Körperschutz** Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe tragen.

**Schutz- und Hygienemaßnahmen** Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41341 Pigmentfarbe lila  
Version/ Ausgabedatum: 6 / 16.11.2015

Druckdatum 07.06.2017  
Seite 4 von 7

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	fest
Farbe	violett
Geruch	charakteristisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Siedebeginn und Siedebereich	>	130 °C	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	>	60 °C	60 °C
Flammpunkt/Flambereich	>	150 °C	
Zündtemperatur	>	200 °C	
Löslichkeit	Das Produkt ist in Wasser schwer löslich.		
Dampfdruck	nicht bestimmt	---	---
Dichte	nicht bestimmt	---	---
Viskosität	---	---	---
Explosionsgrenzen	---	---	
Auslaufzeit 4mm (DIN)	0 sec		
PH-Wert			---
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	---		---

### 9.2 Sonstige Angaben

---

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 <b>Reaktivität</b>	nicht reaktiv
10.2 <b>Chemische Stabilität</b>	Das Produkt ist unter normalen Lagerbedingungen stabil.
10.3 <b>Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	---
10.4 <b>Zu vermeidende Bedingungen</b>	Staubbildung vermeiden. Staubablagerungen vermeiden. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
10.5 <b>Unverträgliche Materialien</b>	starke Säuren und Basen, starke Oxidationsmittel
10.6 <b>Gefährliche Zersetzungsprodukte</b>	Im Brandfall ist die Entstehung gefährlicher Dämpfe möglich. Im Brandfall können entstehen: Stickoxide (NOx), Kohlenmonoxid und Kohlendioxid

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Allgemeine Bemerkungen

Mit dem Gemisch wurden keine toxikologischen Tests durchgeführt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität	---
----------------------	-----

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41341 Pigmentfarbe lila  
Version/ Ausgabedatum: 6 / 16.11.2015

Druckdatum 07.06.2017  
Seite 5 von 7

## **12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Bewertungstext ---  
Eliminationsgrad ---  
Analysemethode ---

## **12.3 Bioakkumulationspotenzial**

---

## **12.4 Mobilität im Boden**

---

## **12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

---

## **12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### **13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

#### **Produkt**

Empfehlung Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

#### **Verpackung**

Empfehlung Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41341 Pigmentfarbe lila  
Version/ Ausgabedatum: 6 / 16.11.2015

Druckdatum 07.06.2017  
Seite 6 von 7

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

ADR, IATA, IMDG ---

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Bezeichnung des Gutes: ADR/RID ---  
Richtiger technischer Name: IATA ---  
Richtiger technischer Name: IMDG ---

### 14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse ADR/RID ---  
Code: ADR/RID ---  
Klasse IATA ---  
Subrisk IATA ---  
Klasse IMDG ---  
Subrisk IMDG ---

### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IATA, IMDG Keine Gefahrgutverpackung erforderlich

### 14.5 Umweltgefahren

Marine Pollutant - IMDG ---  
EmS ---  
Stowage and segregation ---

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

---

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

---

### Weitere Angaben

EQ ---  
Begrenzte Mengen ---  
Sondervorschriften ---  
Tunnelbeschränkung ---  
Beförderungskategorie ---  
Gefahrnummer ---

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Lagerklasse VCI 11  
Wassergefährdungsklasse 1  
---

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung Mit dem Gemisch/ der Substanz wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Artikelnummer/ Handelsname 41341 Pigmentfarbe lila  
Version/ Ausgabedatum: 6 / 16.11.2015

Druckdatum 07.06.2017  
Seite 7 von 7

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Gefahrenhinweise (CLP)

---

---

Grund der letzten Änderungen Allgemeine Überarbeitung

### Verwendete Abkürzungen

---	keine Daten, nicht bestimmt oder nicht relevant
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 )
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
LD50	Mittlere letale Dosis
LC50	Mittlere letale Konzentration
EC50	Mittlere effektive Dosis
IC50	Mittlere inhibitorische Konzentration
VCI	Verband der chemischen Industrie
CAS	Chemical Abstract Service
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances
NLP	No Longer Polymers
CLP	Regulation (EC) No 1272/2008 on Classification, Labelling and Packaging
EG	Europäische Gemeinschaft
WGK	Wassergefährdungsklasse (nach VwVwS)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
ADR	Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
RID	Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr)
IATA	International Air Transport Association
IMDG	International Maritime Dangerous Goods
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARine POLLution)
EmS	EmS-Leitfaden: Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern

Die Angaben in diesem Datenblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt und entsprechen dem Stand der Kenntnis zum Überarbeitungsdatum.

Sie sichern jedoch nicht die Einhaltung bestimmter Eigenschaften im Sinne der Rechtsverbindlichkeit zu.